



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 49/2018

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 17.09.2018

TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 24.09.2018

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 20. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck entsprechend dieser Vorlage.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 20. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen des Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

-Aufstellungsbeschluss-

Inhalt

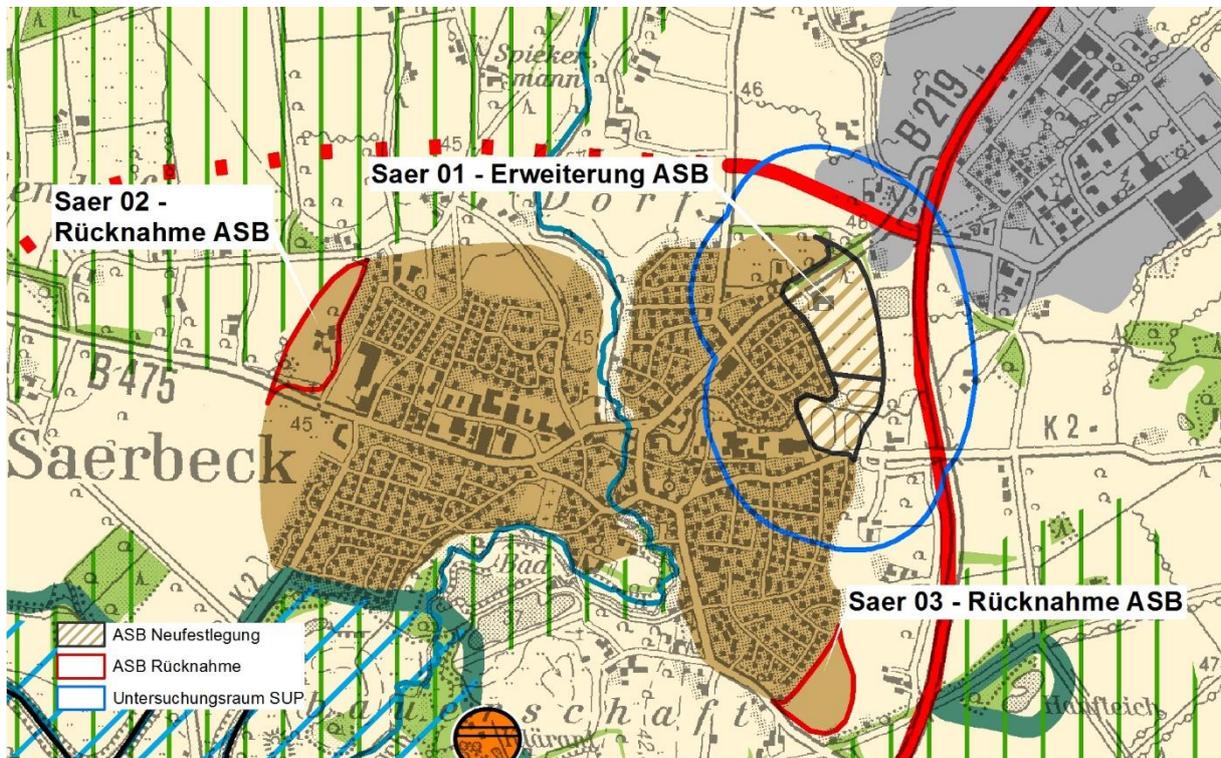
1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
1.1.	ASB Erweiterung im Nordosten der Ortschaft Saerbeck (Saer 01)	3
1.2.	Rücknahmen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (Saer 02 und Saer 03)	3
2.	Verfahrensablauf	4
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	4
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG)	4
2.3.	Scoping (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG)	4
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)	5
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	5
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)	5
2.7.	Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)	5
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen	6
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	6
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	9
3.3.1.	Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG)	9
3.3.2.	Scoping (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG)	9
3.3.3.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG)	9
3.3.4.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG)	10
3.4.	Alternativenbetrachtung	10
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	10
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)	12
5.	Weiteres Verfahren	19

Anlagen

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht
- Anlage 3 Zweispalter
- Anlage 4 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Saerbeck hat mit Schreiben vom 24. Januar 2018 die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) bei gleichzeitiger Reduzierung des ASB an zwei anderen Stellen beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB.



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche (M. 1:25.000)

Erweiterung ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Saer 01 (nördl. Bereich)	AFAB	ASB	9
Saer 01 (vorh. Sportanlagen)	AFAB	ASB	5
Summe			14

Rücknahme ASB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Saer 02	ASB	AFAB	5
Saer 03	ASB	AFAB	4
Summe			9

1.1. ASB Erweiterung im Nordosten der Ortslage Saerbeck (Saer 01)

Für den Bereich Saer 01 im Nordosten der Ortslage Saerbeck soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung **Saer 01** umfasst insgesamt **rd. 14 ha** und gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Der **nördliche Teilbereich** mit **rd. 9 ha** soll für künftige Wohnbauentwicklungen planerisch vorbereitet werden und schließt im Westen an vorhandene Wohngebiete an. Im Norden grenzt der ASB an die Ibbenbürener Straße. Dieser Teilbereich ist geprägt durch eine Hofstelle (Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen, Reithalle und Reitplatz) und umzäunten Pferdekoppeln. Die Flächen befinden sich aktuell noch im privaten Eigentum. Die Eigentümer sind jedoch bereit, die Fläche der Gemeinde Saerbeck für die weitere Ortsentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Durch die ASB-Festlegung im **südlichen Teilbereich** soll eine bestehende Sportanlage (Stadion mit Nebengebäuden und Rasensportplätze) mit **rd. 5 ha** entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz gesichert werden. Hier ist weiterhin eine Sportnutzung vorgesehen. Das Fließgewässer „Bußmannbach“ verläuft im oberen Drittel der bestehenden Sportanlagen von Ost nach West. Eine kleine öffentliche Fuß- und Fahrradbrücke bzw. Überquerung verbindet sowohl die südlich und nördlich des Baches gelegenen Sportanlagen wie auch das Wohngebiet westlich des Erweiterungsbereichs mit den Sportanlagen und der Siedlungsgebiete südlich der Lindenstraße.

Hinweis: Die fehlerhafte zeichnerische Festlegung eines Waldbereiches auf der Trasse der Ibbenbürener Straße wird nachrichtlich korrigiert. Hier wird nachrichtlich ASB als Verbindung zwischen dem Änderungsbereich westlich der Ibbenbürener Straße und der ASB-Erweiterung Saer 01 eingetragen.

1.2. Rücknahmen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (Saer 02 und Saer 03)

Für die Planung eines Wohnbaugebietes im Bereich des ASB **Saer 02 (rd. 5 ha)** hatte die Gemeinde Saerbeck Untersuchungen zu möglichen Geruchsemmissionen vor allem aus der Landwirtschaft beauftragt. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass das hier geplante Baugebiet aufgrund der deutlichen Überschreitung der Grenzwerte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie nicht entwickelbar sein wird.

Der ASB **Saer 03 (rd. 4 ha)** im Nordwesten der Ortslage steht für Wohnbaulandentwicklung ebenfalls auf nicht absehbare Zeit aufgrund entgegenstehender Interessen der Grundstückseigentümer nicht zur Verfügung.

Die Reduzierungen des ASB im Bereich Saer 02 und Saer 03 entspricht der Anforderung an einen Flächentausch gem. Ziel 6.1-1 Absatz 3 des LEP NRW.

Die Gleichwertigkeit der Tauschflächen bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Für die zurückzunehmenden Bereiche Saer 02 und 03 wird AFAB festgelegt. Quantitativ ist nur für den nördlichen Teilbereich

von Saer 01 ein Tausch erforderlich, da für den südlichen Teil eine Bestandsicherung vorhandener Nutzungen vollzogen wird. Damit ist der Tausch nach den Freiraumfunktionen der LPIG-DVO qualitativ und quantitativ gleichwertig.

Durch die Regionalplanänderung ist der schützenswerte Boden „Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ betroffen. In der gesamten Ortslage (ASB) ist dieser schützenswerte Boden fast flächendeckend vorhanden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Erweiterungsbereiches auf das Schutzgut Boden kommt daher zu dem Ergebnis, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der gleichwertigen Tauschflächen Saer 02 und 03 nicht gegeben ist. (vgl. Ausführungen dazu in der Anlage 2, Umweltberichts).

Da für die vorgesehenen Flächenrücknahmen von einer Minimierung der Umweltauswirkungen bzw. von einem Erhalt des Status quo auszugehen ist, erfolgte in der Umweltprüfung keine detaillierte Betrachtung der einzelnen Bereiche.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 20. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen des Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck auf Grundlage der Sitzungsvorlage 9/2018 beschlossen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13/2018 der Bezirksregierung Münster vom 30. März 2018 über die Erarbeitung der 20. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

Die in Anlage 4 aufgeführten in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 20. März 2018 über die 20. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

2.3. Scoping (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG)

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, wurden die öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 4) mit Schreiben vom 20. März 2018 beteiligt.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 wurden 41 Verfahrensbeteiligte (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 20. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 6. Juli 2018.

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter) mit Schreiben vom 16. Juli 2018 zur Kenntnis gegeben (Anlage 3).

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 20. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 25. Mai 2018, Nummer 21/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 4. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018 öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)

Mit der Übersendung des „Zweispalters“ wurden die Verfahrensbeteiligten informiert, dass auf eine Erörterung verzichtet werden könne. Die Beteiligten sind diesem Vorschlag, auf eine Erörterung zu verzichten, gefolgt.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 20. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (Saer 01) um rd. 14 ha durch Überplanung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich im Nordosten der Ortslage von Saerbeck sowie die Rücknahme von ASB in zwei Teilbereichen (Saer 02 und 03).

Die Änderungsbereiche Saer 02 und 03 werden keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch diese Erweiterung des ASB Saer 01 können nachteilige Umweltauswirkungen vermutet werden, daher war hierfür eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Auf Basis dieser Informationen wurde der Umweltbericht erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Fläche
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den ASB-Erweiterungsbereich (vgl. Planausschnitt S. 2). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung **Saer 01** umfasst insgesamt **rd. 14 ha** und gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Der **nördliche Teilbereich** mit **rd. 9 ha** soll für künftige Wohnbauentwicklungen planerisch vorbereitet werden. Er schließt im Westen an vorhandene Wohngebiete und im Norden an die Ibbenbürener Straße an. Dieser Teilbereich ist geprägt durch eine Hofstelle (Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen, Reithalle und Reitplatz) und umzäunten Pferdekoppeln.

Durch die ASB-Festlegung im **südlichen Teilbereich** soll eine bestehende Sportanlage (Stadion des FC Falke Saerbeck mit Hochbauten und drei Rasensportplätzen) mit **rd. 5 ha** entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz raumordnerisch gesichert werden. Hier ist weiterhin die Nutzung zu Sportzwecken vorgesehen. Veränderungen gegenüber dem Bestand sind nicht geplant.

Das Fließgewässer „Bußmannbach“ verläuft im oberen Drittel der bestehenden Sportanlagen von Ost nach West.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbogen (Anhang zur Anlage 2) erfasst. Auf dieser Grundlage sind bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung zu erwarten.

Es sind weder Kurgelände noch Erholungsgebiete im Untersuchungsraum vorhanden. Der Bereich Saer 01 ist vorbelastet durch Licht-, Geruchs-, Schadstoff- und Lärmbelastung. Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft werden.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Über das Vorkommen verfahrenskritischer und/oder planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten im Änderungsbereich Saer 01 liegen keine Hinweise vor.

Das hier betroffene Fließgewässer „Bußmannbach“ gehört zum geschützten Biotop „Mühlenbach und Bußmannsbach mit angrenzenden Gehölzen bei Saerbeck“ (BK-3811-0026) sowie zur regionalen Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung "Gewässersystem des Mühlen- und Bußmannsbaches" (VB-MS-3811-023) Da jedoch keine weitere Überbauung des Baches erfolgt, sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Naturparks, landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Kultur- und Bodendenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsraums zu Saer 01 sind weder Überschwemmungsgebiete noch Wasserschutzgebiet vorhanden. Das Fließgewässer Bußmannsbach liegt innerhalb des südlichen Teils von Saer 01, der bereits durch die bestehende Sportanlage insgesamt in Anspruch genommen ist. Da jedoch keine weitere Überbauung des Baches erfolgt, sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der gesamten Ortslage (ASB) ist der schützenswerte Boden Plaggenesch vorhanden. Alternative Flächen außerhalb des schutzwürdigen Boden Plaggenesch sind nicht vorhanden. Die Tauschflächen für den nördlichen Teil des Saer 01 liegen ebenfalls im Bereich des schutzwürdigen Boden Plaggenesch, der an diesen Standorten in gleicher Größe erhalten bleibt. In der Gesamtbetrachtung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Luftqualität ist im Bereich Saer 01 durch die vorhandenen Straßen (B 219, B 475, K 2) vorbelastet. Mögliche Veränderungen der Luftqualität sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.

Änderungen der regionalen klimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Mögliche lokale Klimaauswirkungen sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.

Das Schutzgut Fläche erfährt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da gleichzeitig Siedlungsfläche für den nördlichen Entwicklungsbereich an anderer Stelle zurückgenommen wird.

Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen werden vorhabenbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft. Das können z.B. die Minimierung der Versiegelung und Emissionen, Maßnahmen zum Schutz der Arten, des Grundwassers und des Ausgleichs usw. sein.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

3.3.1. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13/2018 der Bezirksregierung Münster vom 30. März 2018 über die Erarbeitung der 20. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

Die in Anlage 4 aufgeführten in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 20. März 2018 über die 20. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Informationen und Hinweise ein. Die vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

3.3.2. Scoping (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG)

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, wurden die öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 4) mit Schreiben vom 20. März 2018 beteiligt.

Die vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

3.3.3. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG)

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 wurden 41 Verfahrensbeteiligte (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 20. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 6. Juli 2018.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 22 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Es wurden Hinweise zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren, generelle Hinweis zur Flächeninanspruchnahmen und zu Kompensation und Ausgleichmaßnahmen vorgebracht.

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter) zur Kenntnis gegeben (Anlage 3). Mit der Übersendung des „Zweispalters“ wurden die Verfahrensbeteiligten informiert, dass auf eine Erörterung

verzichtet werden könne, da keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden. Die Beteiligten sind dem Vorschlag, auf eine Erörterung zu verzichten, gefolgt.

Entscheidungen über den Umgang mit nicht ausgeräumten Anregungen durch den Regionalrat sind somit nicht erforderlich.

3.3.4. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG)

Der Entwurf zur 20. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 25. Mai 2018, Nummer 21/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 04. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018 öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen, die sich gegen die Festlegung des ASB Saer 01 im Nordosten der Ortslage ausspricht und vorschlägt, eine andere Fläche für künftige Wohnbauentwicklung zu wählen. Die Regionalplanungsbehörde hat diese Bedenken abgewogen; da die Festlegung des ASB 01 vor allem mit Restriktionen anderweitiger Entwicklungsoptionen begründet wird, sind derzeit keine Alternativflächen verfügbar. Der Vorschlag des Einwenders ist daher nicht umsetzbar (vgl. Anlage 3, Seite 14).

Für das weitere Verfahren sieht das LPIG eine weitere Beteiligung oder Erörterung der Öffentlichkeit nicht vor. Ein Meinungsausgleich ist, anders als bei Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten, nicht anzustreben und der Regionalrat muss daher auch nicht darüber entscheiden.

3.4. Alternativenbetrachtung

Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Dies liegt u.a. an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere ASB-Potentialflächen, die zum Teil im Rahmen dieser Änderung parallel zurückgenommen werden (siehe ASB 02 und 03).

Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.

Der ASB 01 wurde gewählt, da sie eine siedlungsstrukturell geeignete Arrondierung des vorhandenen Siedlungsraums unter Nutzung vorhandenen Infrastrukturen darstellt, die Verfügbarkeit der Flächen gegeben ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür

im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, Kapitel 9, beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der ASB-Erweiterung werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(...)"</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Wie im Kapitel 3 ausgeführt, erfolgt die Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Gemeinde Saerbeck festgelegten ASB den Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. Die nach der neuen Berechnungsmethode ermittelten Wohnflächenbedarfe werden nicht überschritten.</p> <p>Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Saerbeck die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p> <p>Für die zurückzunehmenden Bereiche Saer 02 und 03 wird AFAB festgelegt. Quantitativ ist nur für den nördlichen Teilbereich von Saer 01 ein Tausch erforderlich, da für den südlichen Teil eine Bestandsicherung vorhandener Nutzungen vollzogen wird. Damit ist der Tausch nach den</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	<p>Freiraumfunktionen der LPIG-DVO qualitativ und quantitativ gleichwertig.</p> <p>Durch die Regionalplanänderung ist der schützenswerte Boden „Plaggensch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ betroffen. In der gesamten Ortslage (ASB) ist dieser schützenswerte Boden fast flächendeckend vorhanden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Erweiterungsbereiches auf das Schutzgut Boden kommt zu dem Ergebnis, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der gleichwertigen Tauschflächen Saer 02 und 03 nicht gegeben ist (vgl. Ausführungen dazu in der Anlage 3, Umweltberichts).</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p> <p>.</p>	<p>Saerbeck ist ein Grundzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für den Hauptortsteil Saerbeck Siedlungsbereiche fest. Saerbeck verfügt über einen zentralen Versorgungsbereich (ZVB) mit guter Ausstattung an grundzentralen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.</p> <p>Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten neuen ASB schließen unmittelbar an vorhandenen ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Erweiterungen wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlung erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde Saerbeck wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</p> <p>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken</i></p>	<p>Die Gemeinde Saerbeck ist seit 2009 NRW-Klimakommune der Zukunft. In einem integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK) hat die Gemeinde Saerbeck Ziele für eine Energieautarkie zugunsten regenerativer Energien definiert. Insgesamt sind 150 Einzelmaßnahmen in 7 Handlungsfeldern aufgeführt. Ein Handlungsfeld umfasst die Themen Siedlung, Verkehr und Mobilität.</p> <p>Die Schwerpunkte dieses Handlungsfeldes bestehen im Wesentlichen in der energetischen Sanierung und im Ausbau der regenerativen Energien im Bereich des Gebäudebestandes sowie aus einer Berücksichtigung klimaschützendes und energieeffizienter Gebäude- und Siedlungsplanung. Als Maßnamenschwerpunkte</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.“</i></p>	<p>sind im Konzept u.a. ein Nachhaltigkeitskonzept Siedlungsentwicklung und die solare Entwurfsoptimierung für Neubauten aufgeführt. Weitere Maßnahmen zu diesem Thema sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der Thermografie Aktion (Haus im Glück) • Einführung einer Energieberatungsstelle, inklusive Förderberatung • Kommunaler Energiesparpreis (beste Maßnahme im Bestand) • Erarbeitung eines Qualitätsstandards Energieeffizienz für Neubauten (Gütesiegel Energieeffizienz) • Kommunale Bodenvorratspolitik mit Bonusystem für Häuser der Energieklassen A+ bis A+++ • Grundstücksvergabe mit Vorrang für Null-Energiehäuser • Einführung einer Energieberatungsstelle inklusive Förderberatung für Bürger
<p>LEP Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><i>"(...)</i></p> <p><i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."</i></p>	<p>Im Regionalplan Münsterland sind noch keine zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche festgelegt. Erst im Rahmen der Anpassung des Regionalplans an den LEP NRW wird dieser Grundsatz berücksichtigt werden. Dem Tenor des Grundsatzes wird allerdings dennoch entsprochen. Denn die Erweiterung des ASB der Gemeinde Saerbeck grenzt an den einzigen für Saerbeck festgelegten und wohnbaulich in Anspruch genommene ASB.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der</i></p>	<p>Die Gemeinde Saerbeck verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Diverse Buslinien erschließen Saerbeck gemeindeintern</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>und verbinden Saerbeck mit den umliegenden Gemeinden und Städte.</p> <p>Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkte würde den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven</p> <p><i>„Eine bedarfsgerechte Rücknahme (...) soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche erfolgen.“</i></p>	<p>Da für Saerbeck im Regionalplan nur ein ASB festgelegt ist, kann die Flächenrücknahme nur innerhalb des bestehenden ASB realisiert werden.</p>
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> - <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> - <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> - <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> - <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> - <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i> - <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> 	<p>Im Rahmen der neuen ASB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. Minimierung der Versiegelung, Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i> - <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</i> 	
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch die 20. Änderung des Regionalplans Münsterland wird lediglich ein kleiner Teil der festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant.</p> <p>Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen gewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. durch Bebauungsabstände.</p> <p>Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird mit der 20. Änderung beachtet</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Durch die Regionalplanänderung ist der schützenswerte Boden „Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ betroffen. In der gesamten Ortslage (ASB) ist dieser schützenswerte Boden fast flächendeckend vorhanden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Erweiterungsbereiches auf das Schutzgut Boden kommt zu dem Ergebnis, dass hier Gleichwertigkeit mit den Tauschflächen Saer 02 und 03 vorliegt (vgl. Ausführungen dazu in der Anlage 3, Umweltberichts). Andere Standorte in direktem Anschluss zur bestehenden Siedlung stellen keine Alternativen zur Inanspruchnahme dieses Bodens im Bereich der ASB-Erweiterung Saer 01 dar.</p> <p>Mögliche Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der</i></p>	<p>Die Agrarstruktur wird durch die 20. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte ASB Erweiterung landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um „Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung“, sondern um Boden mit geringer Bodenwertzahl (18,1 bis 35 Punkte).</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der Gemeinde Saerbeck gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Saerbeck zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. § 1a BauGB).</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</p> <p><i>"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."</i></p>	<p>Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Dennoch lässt sich festhalten, dass der geplante Abstand des ASB zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV weit mehr als 400 m beträgt.</p>

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 20. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

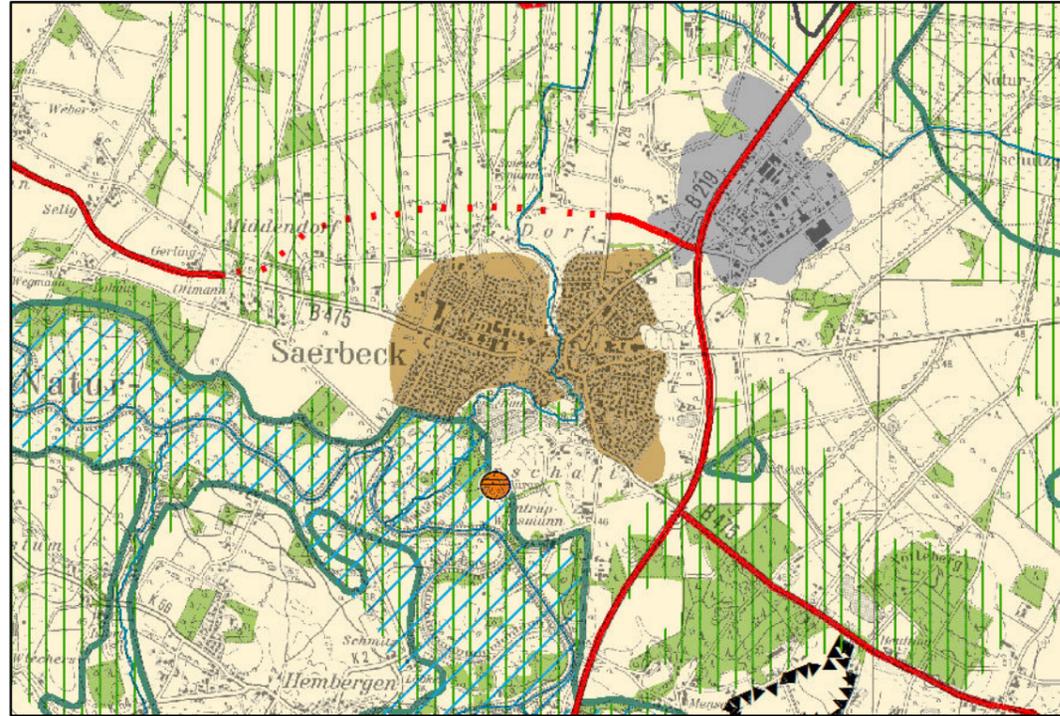
Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

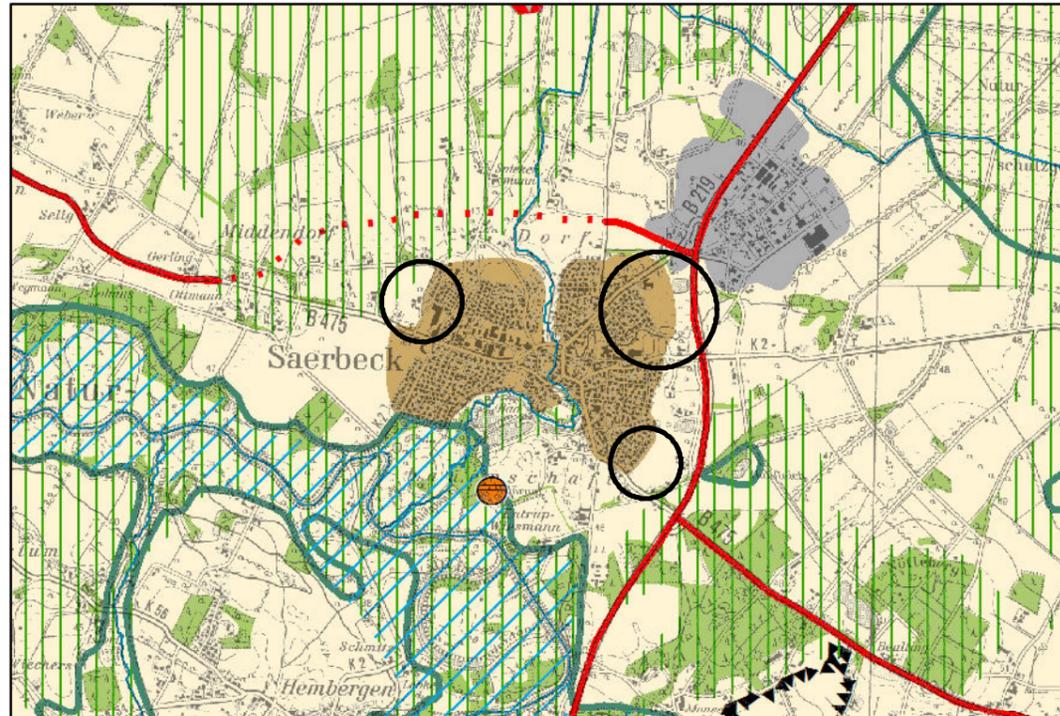
Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB)
im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stand: Aufstellungsbeschluss §19 Abs. 4 LPIG

Regionalplan Münsterland



20. Änderung des Regionalplans Münsterland (24.09.2018)



1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Iallden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 -  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagplätzen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - 

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stand: Aufstellungsbeschluss § 19 Abs. 4 LPIG (24.09.2018)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

20. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen des Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	3
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes	5
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	8
2.1	Bestand - Saer 01	9
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	9
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.3	Boden	11
2.1.4	Wasser	11
2.1.5	Klima und Luft.....	11
2.1.6	Landschaft	11
2.1.7	Fläche.....	12
2.1.8	Kulturelles Erbe - Kulturgüter	12
2.1.9	Sachgüter	12
2.2	Bestand - Saer 02 und 03.....	12
2.3	Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	13
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	13
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich Saer 01	13
3.1.1	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	13
3.1.2	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen... ..	13
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Saer 02 und 03.....	14
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	14
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	14
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	16
9	Quellenangaben	18

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 20. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erweitert werden. Gleichzeitig wird der ASB an zwei anderen Stellen reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung einer Erweiterung von ASB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck. Die o.g. Änderung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 20. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische Festlegung von ASB bzw. AFAB auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prog-

nosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts eingegangenen umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Der Untersuchungsraum wurde für den zu ändernden Bereich mit zusätzlichem Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich festgelegt.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Saerbeck und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB, sollen mit dieser Änderung des Regionalplanes die raumordnerischen Voraussetzungen Wohnbauentwicklungen auf verfügbaren Flächen geschaffen werden.

Dazu wird im Nordwesten der Ortslage der Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) erweitert und gleichzeitig der ASB an zwei anderen Stellen zurückgenommen. Zusätzlich wird eine vorhandene Sportanlage durch Festlegung eines ASB im Bestand gesichert.

Erweiterung ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Saer 01 (nördl. Bereich)	AFAB	ASB	9
Saer 01 (vorh. Sportanlagen)	AFAB	ASB	5
Summe			14

Rücknahme ASB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Saer 02	ASB	AFAB	5
Saer 03	ASB	AFAB	4
Summe			9

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

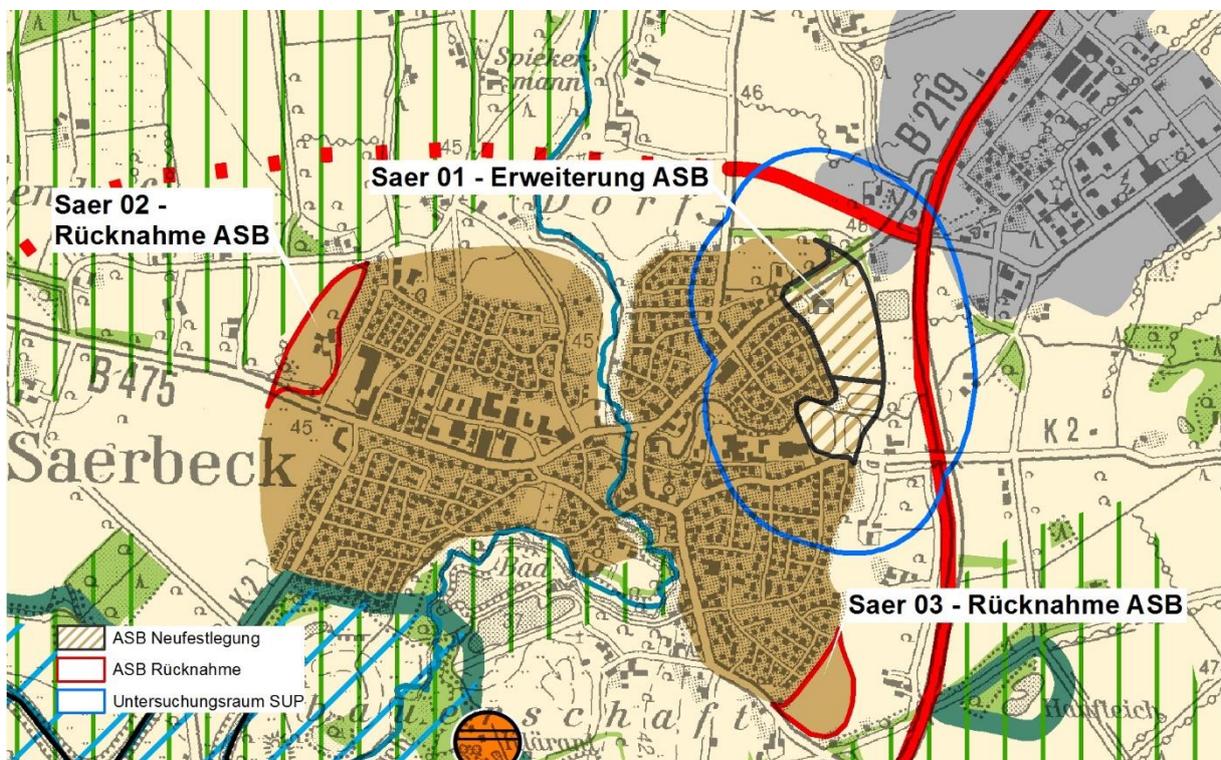
Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / Gesundheit des Menschen	<p>Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärm-richtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</p> <p>Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p>	<p>Auswirkungen auf Erholungsfunktionen</p> <p>Auswirkungen durch Immissionen</p> <p>Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden</p>

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete</p> <p>Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten</p> <p>Auswirkungen auf geschützte Biotope</p> <p>Auswirkungen auf die BSN</p>
Landschaft	<p>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	<p>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile)</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</p> <p>Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<p>Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</p> <p>Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	<p>Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche</p> <p>Auswirkungen auf bedeutungsvolle Kulturlandschaften</p>
Wasser	<p>Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie</p>	<p>Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete,</p>

	<p>über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</p> <p>Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <p>Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <p>Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</p>	<p>Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete</p> <p>Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</p> <p>Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser</p> <p>Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie</p>
<p>Boden</p>	<p>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</p> <p>Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</p> <p>Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden</p> <p>Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion</p>
<p>Klima/Luft</p>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Fläche</p>	<p>Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG)</p> <p>Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer</p>	<p>Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung)</p>

	<p>Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW)</p> <p>Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB)</p> <p>Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG)</p> <p>Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB)</p> <p>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020)</p>	<p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entseelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
--	---	---

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche (M. 1:25.000)

2.1 Bestand - Saer 01

Für den Bereich Saer 01 im Nordwesten der Ortslage Saerbeck soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung **Saer 01** umfasst insgesamt **rd. 14 ha** und gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Der **nördliche Teilbereich** mit **rd. 9 ha** soll für künftige Wohnbauentwicklungen planerisch vorbereitet werden. Er schließt im Westen an vorhandene Wohngebiete und im Norden an die Ibbenbürener Straße an.

Dieser Teilbereich ist geprägt durch eine Hofstelle (Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen, Reithalle und Reitplatz) und umzäunten Pferdekoppeln.

Durch die ASB Festlegung im **südlichen Teilbereich** soll eine bestehende Sportanlage (Stadion des FC Falke Saerbeck mit Hochbauten und drei Rasensportplätzen) mit **rd. 5 ha** entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz raumordnerisch gesichert werden. Hier ist weiterhin die Nutzung zu Sportzwecken vorgesehen. Veränderungen gegenüber dem Bestand sind nicht geplant.

Das Fließgewässer „Bußmannbach“ verläuft im oberen Drittel der bestehenden Sportanlagen von Ost nach West.

Eine kleine öffentliche Fuß- und Fahrradbrücke bzw. Überquerung verbindet sowohl die südlich und nördlich des Baches gelegenen Sportanlagen, wie auch das Wohngebiet westlich des Erweiterungsbereichs mit den Sportanlagen und den Siedlungsgebieten südlich der Lindenstraße.

Beschreibung des Umfeldes zu Saer 01 (300m Radius):

Der ASB Saer 01 schließt im Westen an bebaute Wohngebiete an, für die der Regionalplan ASB festlegt. Nördlich der Ibbenbürener Straße (B 475) ist ebenfalls ASB bzw. im nördlichen Randbereich Waldbereich festgelegt. Der ASB ist noch unbebaut und steht aktuell auch nicht zur Bebauung zur Verfügung. Entlang der Ibbenbürener Straße befinden sich Baum- und Gehölzreihen. Nördlich des Erweiterungsbereiches bzw. nördlich der B 575n liegt das Gewerbe- und Industriegebiet Nord. Der Regionalplan legt dafür einen GIB fest.

Die B219 und die B475n sind im Regionalplan als „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ gekennzeichnet.

Östlich der Erweiterung befindet sich zwischen der B 219 und neu geplanter ASB Festlegung ein künstlich angelegter fast quadratischer Teich, der mit Bäumen und Gehölzen umgeben ist. Der Teich ist als Angelteich an einen Sportfischerverein verpachtet

Des Weiteren befinden sich einige Hofstellen und landwirtschaftliche Nutzflächen im Untersuchungsraum.

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Im Änderungsbereich Saer 01 sind bis auf das Wohnhaus im Bereich der Hofstelle keine Wohnnutzungen vorhanden. Westlich der Erweiterung grenzt ein Wohngebiet an.

Es liegt keine überregionale Erholungsfunktion vor. Der nördliche Teil des bisher als AFAB festgelegte Änderungsbereich wird durch eine Reitanlage (Hofstelle mit Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen, Reithalle und Reitplatz) und umzäunten Pferdekoppeln genutzt. Hier ist aktuell der Reiterverein St. Georg Saerbeck e.V. ansässig.

Der südliche Teilbereich umfasst die Spiel- und Trainingsplätze des FC Falke Saerbeck.

Die aktuell vorhandenen Nutzungen dienen lokalen Erholungs- und Freizeitaktivitäten.

Auf den Erweiterungsbereich Saer 01 wirken Licht-, Geruchs- und Lärmimmissionen ausgehend von den Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Reit- und Sportanlagen sowie aus den im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen und den Straßen B 219, B475 und B 475n ein. Detaillierte Informationen dazu liegen nicht vor.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der nördliche Teil des Erweiterungsbereich ASB Saer 01 ist geprägt durch eine Hofstelle (Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen, Reithalle und Reitplätzen) und umzäunten Weiden bzw. Pferdekoppeln.

Im südlichen Teil des ASB verläuft das Fließgewässer „Bußmannsbach“ im oberen Drittel der bestehenden Sportanlagen des FC Falke Saerbeck von Ost nach West. Der hier betroffene Teil des Baches gehört zum geschützten Biotop „Mühlenbach und Bußmannsbach mit angrenzenden Gehölzen bei Saerbeck“ (BK-3811-0026). Der Tieflandbach ist nach dem Biotopkataster des LANUV in der Stadt überwiegend mit Steinschüttungen befestigt. Die Ufer und Terrassenkanten sind für den Abschnitt des Bußmannsbaches, der vor den Sportanlagen des Schulzentrums liegt, schmal begrenzt oder weitgehend verbaut. In den Ufergehölzen kommen vorrangig Weiden, Schwarzerlen, Eschen oder Stieleichen, aber auch nicht standorttypische Arten, wie die Hybridpappel, Fichte oder Japanischer Staudenknöterich vor. Trotz der Beeinträchtigungen ist das Gebiet dennoch aufgrund seiner hohen Vernetzungskraft von lokaler Bedeutung.

Der Bachabschnitt gehört zur regionalen Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung "Gewässersystem des Mühlen- und Bußmannsbaches" (VB-MS-3811-023). Die Verbundfläche stellt die Vernetzung zwischen Emsaue und den Flächen nördlich und östlich von Saerbeck dar.

Über das Vorkommen verfahrenskritischer und/oder planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten im Änderungsbereich Saer 01 liegen keine Informationen vor.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Auf die Natura 2000-Gebiete „Hanfteich“ (DE-3811-303) in einer Entfernung von rd. 1 ha und „Emsaue“ (DE-3711-301) in rund 1,5 km Entfernung sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass keine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt wird.

Innerhalb des Untersuchungsraums östlich des ASB Saer 01 befindet sich ein künstlich angelegter fast quadratischer Teich, der mit Bäumen und Gehölzen umgeben ist. Der Teich ist als Angelteich an einen Sportfischerverein verpachtet. Weitere Informationen zu dem Teich liegen nicht vor.

2.1.3 Boden

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) sind im Bereich der gesamte Ortslage Saerbeck fast flächendeckend "besonders schutzwürdige" Böden mit Archivfunktion (Bodentyp: Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte) vorhanden.

Dieser besonders schutzwürdige Boden befindet sich sowohl im Bereich der ASB-Erweiterung Saer 01 wie auch bei den Rücknahmebereichen Saer 02 und 03. Die Bodenwerte werden jeweils als gering angegeben.

Entlang des Bußmannbaches ist der Bodentyp Gley vorhanden. Der Bodenwert ist als gering angegeben.

2.1.4 Wasser

Innerhalb des Untersuchungsraums zur Saer 01 sind weder Überschwemmungsgebiete noch Wasserschutzgebiet vorhanden.

Innerhalb der geplanten ASB-Erweiterung, hier innerhalb der bestehenden Sportanlage im südlichen Bereich, verläuft das Fließgewässer „Bußmannbach“. Der Bach ist überwiegend mit Steinschüttungen befestigt. Die Ufer und Terrassenkanten sind für den Abschnitt des Bußmannsbaches, der vor den Sportanlagen des Schulzentrums liegt, schmal begrenzt oder weitgehend verbaut. Änderungen im Bestand der Sportanlage sind mit der Festlegung als ASB nicht vorgesehen.

Weiterhin liegt der Änderungsbereich Saer 01 im Grundwasserkörper "Niederung der Oberen Ems (Emsdetten/Saerbeck)". Dabei handelt es sich um einen Poren Grundwasserleiter mit silikatischem Gesteinstyp. Die Durchlässigkeit wird im ELWAS-WEB als mäßig bis hoch angegeben.

2.1.5 Klima und Luft

Aufgrund der Lage am östlichen Rand des Siedlungskörpers der Gemeinde Saerbeck liegt der Änderungsbereich Saer 01 im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen und der Nord-Süd-Ausdehnung des Planungsgebietes sind bereits heute keine relevanten Klimafunktionen für angrenzende Siedlungsräume vorhanden.

2.1.6 Landschaft

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs Saer 01 ist durch die vorhandenen Reit- und Sportanlagen mit Gebäuden und Freiflächen (Weiden und Rasensportplätze) sowie durch die vielbefahrene Bundesstraße 219 geprägt. Gehölzgruppen und -reihen begrenzen und gliedern zudem in Teilen den Bereich.

Der Untersuchungsbereich zur ASB Erweiterung Saer 01 sowie die Änderungsbereiche 02 und 03 liegen im Bereich der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“ im Landschaftsraum LR-IIIa-011 „Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche zwischen Rheine, Greven und Ladbergen“. Landesbedeutungsbereiche sind hier nicht vorhanden.

2.1.7 Fläche

Der nördliche Teil der ASB-Erweiterung Saer 01 mit einer Größe von rd. 9 ha wird durch den Reiterverein genutzt. Neben der Hofstelle mit Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen und Reithalle sind hier Reitplätze und Pferdeweiden vorhanden. Er ist weitestgehend frei von Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Der südliche Teil umfasst mit einer Größe von rd. 5 ha die vorhandenen Sportanlagen des FC Falke Saerbeck mit Stadion und zugehörigen Hochbauten sowie drei Rasensportplätze. Dieser Teil des ASB Saer 01 ist in weiten Teilen versiegelt, drainiert und bebaut.

2.1.8 Kulturelles Erbe - Kulturgüter

Geschützte Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind in den Änderungsbereichen Saer 01 und Saer 03 nicht bekannt.

Der Änderungsbereich Saer 02 liegt in dem Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Archäologie A.6.2 Saerbeck/Glane. Südwestlich der bestehenden Sportanlage Saer 01 befindet sich im Untersuchungsraum der Denkmalpflege Sichtbereich Nr. 44 – Katholische Pfarrkirche St. Georg.

2.1.9 Sachgüter

Im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches Saer 01 ist eine Hofstelle mit Wohn- und Nebengebäuden einschließlich Stallungen, Reithalle, Reitplatz und umzäunten Pferdekoppeln vorhanden. In Abhängigkeit der konkreten Vorhaben- bzw. standortbezogenen Planung ist ggf. mit dem vollständigen Verlust der baulichen Substanz zu rechnen.

Im südlichen Bereich Sportanlage: Stadion mit Hochbauten, 3 Rasensportplätze. Keine Veränderung im Bestand, nur Planungsrechtliche Sicherung des Bestandes auf 5 ha.

2.2 Bestand - Saer 02 und 03

Für die Planung eines Wohnbaugebietes im Bereich des ASB **Saer 02 (rd. 5 ha)** hatte die Gemeinde Saerbeck Untersuchungen zu möglichen Geruchsemmissionen vor allem aus der Landwirtschaft beauftragt. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass das hier bislang geplante Baugebiet aufgrund der deutlichen Überschreitung der Grenzwerte nach der Geruchsmissionsrichtlinie nicht entwickelbar sein wird. Der zurückzunehmende ASB Saer 02 im Südosten der Ortslage wird komplett als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Der ASB **Saer 03 (rd. 4 ha)** im Südosten der Ortslage steht für Wohnbaulandentwicklung auf unabsehbare Zeit aufgrund entgegenstehender Interessen der Grundstückseigentümer nicht zur Verfügung. In dem Bereich befindet sich mit Gehölzen und Bäumen umgebene Hofstelle der Eigentümer. Die an die Hofstelle angrenzenden Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Weide).

Die zukünftigen regionalplanerischen Festlegungen entsprechen den Ist-Nutzungen.

Die Änderungsbereiche Saer 02 und 03 umfassen Rücknahmen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) bzw. Festlegungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen

(AFAB). Auf eine weitergehende Beschreibung des Bestandes zu den einzelnen Schutzgütern wird aufgrund der künftigen Freiraumfestlegungen verzichtet, da hier keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

2.3 Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung wird sich auch voraussichtlich keine Änderung des Umweltzustandes der Schutzgüter im Bereich Saer 01 ergeben.

In den Änderungsbereichen Saer 02 und 03 kann es bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung zu einer Siedlungsentwicklung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt des Raumes (z.B. Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion) kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich Saer 01

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anhang A zum Umweltbericht) erfasst.

Auf dieser Grundlage sind bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung zu erwarten.

3.1.1 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Die Bewertung hat hier keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.2 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten wohnbaulichen Entwicklung im Änderungsbereich Saer01 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen durch die B 219 auf das geplante ASB Saer 01 angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Biotopverbundfunktion,
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,

- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- mögliche Einschränkung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Saer 02 und 03

Die Änderungsbereiche Saer 02 und 03 werden keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Die weiterhin anhaltende Nachfrage und der Bedarf nach Wohnbauland in der Gemeinde Saerbeck und die Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB sind Auslöser dieser 20. Regionalplanänderung. Mit dieser Änderung des Regionalplanes sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für Wohnbauentwicklungen auf kurzfristig verfügbaren Flächen ermöglicht werden.

Die ASB Teilbereiche Saer 01 und 02 (im Nordwesten und Südosten), die aufgrund von Eigentums- oder Immissionsschutzkonflikten nach jetzigem Sachstand nicht umsetzbar sein werden, stellen aktuell keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Sie werden im Rahmen dieser Regionalplanänderung zurückgenommen.

Die verbleibenden vorhandenen und noch unbebauten ASB (im Norden und Südwesten) sind kurzfristig für den aktuellen Bedarf nicht umsetzbar. Eine mittelfristige Verfügbarkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine alternative Siedlungsentwicklung im Süden der Ortslage ist aufgrund entgegenstehender zeichnerisch festgelegter Vorranggebiete bzw. Ziele der Raumordnung (BSN und Überschwemmungsbereiche für das FFH Gebiet Emsaue) nicht möglich.

In der gesamten Ortslage (ASB) ist der schützenswerte Boden „Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ vorhanden. Daher würden zudem andere Standorte keine Alternativen zur Inanspruchnahme dieses schützenswerten Bodens im Bereich der Änderung darstellen.

Ein Nullvariante ist aufgrund des Bedarfs nach weiterem Wohnbauland keine Option.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Aus-

wirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Lärmschutzwall/-wand zur B219),
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

usw. umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB-Erweiterung Saer 01 folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Mit der 20. Änderung des Regionalplans Münsterland wird ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erweitert und gleichzeitig an zwei Standorten im Rahmen eines sogenannten Flächentausches ASB reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Erweiterung ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Saer 01 (nördl. Bereich)	AFAB	ASB	9
Saer 01 (vorh. Sportanlagen)	AFAB	ASB	5
Summe			14

Rücknahme ASB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Saer 02	ASB	AFAB	5
Saer 03	ASB	AFAB	4
Summe			9

Da vor allem bei der Erweiterung des ASB Saer 01 Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzten ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des ASB Saer 01 zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB Erweiterung Saer 01 und das Umfeld der Erweiterung in einem Radius von 300 m.

Die Änderungsbereiche Saer 02 und 03 wurden keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Änderungsbereich Saer 01:

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Saer 01 umfasst insgesamt rd. 14 ha und gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Der nördliche Teilbereich mit rd. 9 ha Fläche soll für künftige Wohnbauentwicklungen planerisch vorbereitet werden und schließt im Westen an vorhandene Wohngebiete an. Im Norden grenzt der ASB an die Ibbenbürener Straße. Damit können Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen entstehen, die wiederum dazu führen, dass es zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen kommt. Dieser Teilbereich ist geprägt durch eine Hofstelle (Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen, Reithalle und Reitplatz) und umzäunten Pferdekoppeln. In diesem Teilbereich ist der besonders schützenswürdige Boden „Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ vorhanden.

Durch die ASB Festlegung im südlichen Teilbereich soll eine bestehende Sportanlage (Stadion des FC Falke Saerbeck mit Hochbauten und drei Rasensportplätzen) mit rd. 5 ha entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz raumordnerisch gesichert werden. Hier ist weiterhin eine Sportnutzung vorgesehen. Veränderungen gegenüber dem Bestand sind nicht geplant.

Das Fließgewässer „Bußmannbach“ verläuft im oberen Drittel der bestehenden Sportanlagen von Ost nach West.

Änderungsbereich Saer02

Die Rücknahme des ASB umfasst 5 ha. Die Fläche im Westen von Saerbeck wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

Änderungsbereich Saer03

Die Rücknahme des ASB umfasst 4 ha. Die Fläche im Südosten von Saerbeck wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

Fazit

Da in der gesamten Ortslage (ASB) der schützenswerte Boden Plaggenesch vorhanden ist, sind alternative Flächen außerhalb des Schutzwürdigen Boden Plaggenesch nicht vorhanden. Die beiden Änderungsbereiche Saer 02 und Saer 03 befinden sich ebenfalls innerhalb des Schutzwürdigen Boden Plaggenesch. Bei der geplanten Rücknahme des ASB in diesen Bereichen bleibt der Plaggenesch an diesen Standorten in gleicher Größe erhalten. In der Gesamtbetrachtung der Planfläche Saer 01 und der Tauschflächen Saer 02 und Saer 03 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei dem Schutzgut „Schutzwürdiger Boden“ und bei dem Schutzgut Fläche zu erwarten, da durch den Flächentausch ein quantitativer Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

ASB Erweiterung - Saer 01

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	
1.02	Kommune	Saerbeck	
1.03	Ortsteil	Saerbeck	
1.04	Gebietsbezeichnung		
1.05	Größe / Länge	14 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Fläche, Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportanlagen“ und „Reitanlagen“	
1.09	Landschaftsplan	Nicht vorhanden	
1.10	Realnutzung	Reitanlage; Sportanlage; Fließgewässer	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Straßen: B 475, 219, K 2 ÖPNV: Bus	
1.12	Bemerkungen	Erweiterung eines vorhandenen ASB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB an 2 anderen Stellen (Flächentausch). Die vorhandene Sportanlage wird durch Festlegung eines ASB im Bestand gesichert.	

ASB Erweiterung - Saer 01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Weder im Plangebiet noch im Umfeld ausgewiesenes Erholungsgebiet oder Erholungsraum von herausragender Bedeutung vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Vorbelastung durch Licht-, Geruchs-, Schadstoff- und Lärmbelastung <u>im Plangebiet:</u> - Reit- und Sportanlagen <u>im Umfeld</u> - nördöstlich GIB - Landwirtschaft - B 219, B 475 / B 475n, K 2	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein

ASB Erweiterung - Saer 01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Nicht vorhanden Hinweis: im Plangebiet VB-MS-3811-023 Gewässersystem des Mühlen- und Bußmannsbaches - besondere Bedeutung	nein	nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen regionaler Bedeutung (keine Kernfläche)
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-3811-0026 Mühlenbach und Bußmannsbach mit angrenzenden Gehölzen bei Saerbeck	Ja	Ja	Nein, keine Flächeninanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen oder Biotopen mit regionaler Bedeutung
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.12	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.13		Kulturlandschaft	Im Plangebiet und im Umfeld: Kulturlandschaft Ostmünsterland; Landschaftsraum LR-IIIa-011 „Dünen-, Flugsand- und Eschbereiche	ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.

ASB Erweiterung - Saer 01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			zwischen Rheine, Greven und Ladbergen“			
2.14		Landschaftsbild	Weder im Plangebiet noch im Umfeld Inanspruchnahme Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung vorhanden.	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung.
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: Denkmalpflege Sichtbereich Nr. 44 – Katholische Pfarrkirche St. Georg	Nein	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.16		Bodendenkmale	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.19		Oberflächengewässer	Im Plangebiet: im südlichen Teil Fließgewässer Bußmannsbach innerhalb der bestehenden Sportanlagen Im Umfeld: Bußmannsbach, Stillgewässer künstlich angelegter fast quadratischer Teich	Ja	Ja	Nein, das Fließgewässer Bußmannsbach liegt innerhalb des Südlichen Teils von Saer 01, der bereits durch die bestehende Sportanlage insgesamt (baulich) in Anspruch genommen ist. Veränderungen gegenüber dem Bestand sind nicht geplant. Das Stillgewässer liegt außerhalb des Plangebietes, mögliche Auswirkungen werden vorhaben- bzw.

ASB Erweiterung - Saer 01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet und im Umfeld: sw3_ap: schutzwürdiger Boden mit Archivfunktion der Kulturgeschichte, Plaggenesch	Ja	Ja	Nein, zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte neue Inanspruchnahme von 9 ha für ASB geschaffen. Damit ist zwar ein vorhabenbedingter vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen und Böden mit Archivfunktion der Kulturgeschichte an der Stelle verbunden. Aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 9 ha SASB an anderer Stelle, mit dem gleichen schutzwürdigen Boden, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.
2.21		Boden / Bodenwert	Im Plangebiet und im Umfeld: Plaggenesch und Gley mit der Bodenwert bzw. dem Ertragspotenzial - gering;	ja	ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial
2.22		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.23	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; Vorbelastung durch vorhandene B 219 , B 475, K 2	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.

ASB Erweiterung - Saer 01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.24		Klima lokal	Im Plangebiet und im östlichen Umfeld: Vorwiegend Offenland mit klimatischen Ausgleichsfunktionen (Weiden, Rasensportplätze Acker - Kaltluftentstehungsgebiet) Im westlichen Umfeld: lokale Wärmeinseln durch den angrenzenden ASB nicht auszuschließen	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Regionalklima; mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.25	Sachgüter		Plangebiet Nord: bauliche Anlagen – Hofstelle (Wohn- und Nebengebäude einschl. Stallungen, Reithalle, Reitplatz) und umzäunten Pferdekoppeln Plangebiet Süd: Sportanlage: Stadion mit Hochbauten, 3 Rasensportplätze	ja	ja	Plangebiet Nord: Nein, in Abhängigkeit der konkreten Vorhaben- bzw. standortbezogenen Planung ist zwar ggf. mit dem vollständigen Verlust der baulichen Substanz zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Plangebiet Süd: Nein, Bestand bleibt erhalten
2.26	Fläche		<u>nördlicher Teil (rd. 9 ha)</u> Reitanlage (Hofstelle mit Stallungen und Reithalle, Sandplätze und Weiden); <u>südlicher Teil (rd. 5 ha)</u> Sportanlage: Stadion mit Hochbauten, 3 Rasensportplätze	Ja	nein	<u>Nördlicher Teil von Saer 01:</u> Nein, zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von 9 ha für Siedlungsfläche geschaffen, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 9 ha Siedlungsfläche an anderer Stelle sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

ASB Erweiterung - Saer 01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
					<p><u>Südlicher Teil von Saer 01</u> Nein, Planungsrechtliche Sicherung des Bestandes auf 5 ha. Der südliche Teil ist bereits durch die bestehende Sportanlage insgesamt (baulich) in Anspruch genommen. Veränderungen gegenüber dem Bestand sind nicht geplant.</p>
2.27	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	<p>Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde der nördlich Teilbereich voraussichtlich weiterhin als Weideflächen genutzt. Dies entspricht der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Ob die Reitanlage weiterhin vom Reiterverein genutzt werden würde, ist fraglich, da der Pachtvertrag bereits gekündigt wurde.</p> <p>Der südliche Teil des ASB Saer 01, der bereits für Sportanlagen (Rasenplätze und Stadion) genutzt wird, bleibt unverändert.</p>
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.

ASB Erweiterung - Saer 01

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Direkter Anschluss an vorhandene Siedlung- und Infrastrukturen, kompakte Siedlungsentwicklung möglich, kurze Wege zum Ortskern und zu Arbeitsstätten im GIB, kurzfristige Umsetzbarkeit für eine Siedlungsentwicklung (Marktverfügbarkeit), keine entgegenstehenden zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete bzw. Ziele der Raumordnung, das Ergebnis von im Vorfeld durchgeführten „Geruchsbegehungen“ lässt hier Wohnbauentwicklung zu.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen werden vorhabenbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft. Das können z.B. die Minimierung der Versiegelung, Emissionen, Maßnahmen zum Schutz der Arten, des Grundwassers und des Ausgleichs usw. sein.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	<p>Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.</p>
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: schutzwürdiger Boden

ASB Erweiterung - Saer 01

4.	Gesamtbewertung
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich <u>keine</u> erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zu Boden: In der gesamten Ortslage (ASB) ist der schützenswerte Boden Plaggenesch vorhanden. Alternative Flächen außerhalb des Schutzwürdigen Boden Plaggenesch sind nicht vorhanden. Die Tauschflächen liegen ebenfalls im Bereich des Schutzwürdigen Boden Plaggenesch, der an diesen Standorten in gleicher Größe erhalten bleibt. In der Gesamtbetrachtung der Planfläche Saer 01 und der Tauschflächen Saer 02 und Saer 03 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zu Fläche: Festlegung eines ASB (14 ha Gesamtfläche, davon 9 ha Siedlung neu, 5 ha Bestand Sportanlage) östlich von Saerbeck bei gleichzeitiger, gleich großer Rücknahme von ASB an 2 anderen Stellen im Rahmen eines Flächentausches. Die vorhandene Sportanlage (5 ha) wird durch Festlegung eines ASB im Bestand gesichert. Bei gleichzeitiger Rücknahme von 9 ha Siedlungsentwicklungsfläche an anderer Stelle bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p> <p>Alternativen für die Erweiterung des ASB in der Gemeinde Saerbeck, ohne erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, sind aus siedlungsstruktureller Sicht derzeit nicht vorhanden.</p> <p>Eine Nullvariante kommt aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.</p>	

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt	
26.06.2018 der Kreis Steinfurt begrüßt die o. g. Änderung des Regionalplans ausdrücklich. Weitergehende Anregungen werden nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 046 Stadt Emsdetten	
05.06.2018 Gegen die 20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck im Rahmen von Flächentauschen bestehen seitens der Stadt Emsdetten keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen	
21.06.2018 bezüglich der o g 20 Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck werden seitens der Gemeinde Ladbergen keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt	
07.06.2018 Die 20. Änderung des Regionalplans hat, soweit aus der Datei in der Cloud ersichtlich, keine Auswirkungen auf bestehende Eisenbahnanlagen oder auf Eisenbahnvorhaben, die dem Eisenbahn- Bundesamt zur Planfeststellung/Plangenehmigung vorliegen. Gegen die 20. Änderung bestehen daher mei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die DB AG (100-1) wurde in diesem Verfahren beteiligt.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>nerseits keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich etwaiger künftiger Planungen der DB AG empfehle ich, diese direkt zu beteiligen.</p>	
<p>Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG • DB Immobilien</p>	
<p>04.07.2018</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur</p>	
<p>05.06.2018 - Richtfunkstrecken</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten). 	<p>Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Saerbeck für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<ul style="list-style-type: none"> • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die</p> <p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	
<p>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	
<p>04.06.2018</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>	
<p>18.06.2018</p> <p>Bezüglich oben genannter Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Windschutzstreifen und Wallhecken wird an die Gemeinde</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Wald/Windschutzstreifen/Wallhecken sind zu erhalten bzw bei Bedarf zu kompensieren.</p>	<p>Saerbeck für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst</p>	
<p>05.06.2018</p> <p>In dem nördlichen Teil des Planbereiches Saer 01 werden die dort vorkommenden "besonders schutzwürdigen" Plaggenesche ihre Archivfunktion im Flächenumfang von ca. 9 ha durch die ASB-Neuweisung verlieren. Dem stehen in gleichem Flächenumfang und aus bodenkundlicher Sicht auch qualitativ gleichwertig die Rücknahmeflächen Saer 02 und Saer 03 gegenüber.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung bestehen insofern keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung.</p> <p>Hinsichtlich von konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wird im Kap. 5 des Umweltberichtes (S. 14f) auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren verwiesen. Hierzu rege ich an, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine gleichgroße Fläche mit bestehenden "besonders schutzwürdigen" Plaggeneschen dauerhaft gegen Überbauung oder nachteilige Einwirkungen über die gegenwärtige Nutzung hinaus gesichert wird, z.B. durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch. Dies könnte zumindest ansatzweise als bodenfunktionsbezogene Kompensation betrachtet werden.</p>	<p>Die bestätigende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird an die Gemeinde Saerbeck für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 111 BR Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW</p>	
<p>08.06.2018</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planänderungsbereich gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Der vorgesehene ASB-Erweiterungsbereich wird von einem aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum verliehen auf Eisenstein (Feld „Friedrich Wilhelm“) überdeckt. Rechtsnachfolger des Eigentümers ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein Bergbau verzeichnet, Abbauplanungen sind hier ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Darüber hinaus bestehen zu der Planänderung keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Saerbeck für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 112 BLB NRW Münster	
<p>07.06.2018</p> <p>Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen	
<p>26.06.2018</p> <p>Zu der vorgenannten Regionalplanänderung, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 28.05.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 117 HWK Münster	
<p>25.06.2018</p> <p>Seitens der Handwerkskammer Münster werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 118 LWK NRW – BSt. Agrarstruktur Münsterland	
<p>04.07.2018</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht besteht gegen das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des quantitativen und qualitativen Flächentausches keine Bedenken.</p> <p>Jedoch soll an dieser Stelle schon auf die Folgen der Umsetzung auf zukünftigen Planungsebenen und der mit dem Vorhaben verbundene Kompensationen hin-</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>gewiesen werden.</p> <p>Es müssen alle Möglichkeiten zu einer möglichst geringen agrarstrukturellen Belastung der Landwirtschaft geprüft werden und umgesetzt werden. Hierbei wird insbesondere an die Rekultivierung von versiegelten Flächen, der Aufwertung forstlicher Flächen (Umwandlung von Nadelwald in Laubwald) und die Umsetzung von Kompensationen im Rahmen von PIK (ProduktionsIntegrierteKompensation) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft erinnert.</p> <p>Es sei an dieser Stelle gestattet - auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Die Regionalplanungen dürfen nicht Grundlage für weitere Planverfahren sein, die dann zu erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlust führen.</p> <p>Im Flächenbericht 2016 des LANUV sind die Veränderungen einzelner Nutzungen der Landwirtschaftsflächen erläutert. Demnach haben im Jahr 2016 in NRW die landwirtschaftlich genutzten Flächen um 69,2 km² abgenommen, das entspricht einer täglichen Abnahme von 19 Hektar. Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Flächen hat sich damit etwas verlangsamt. In 2015 wurden noch täglich 22,8 ha/Tag vormals landwirtschaftlich genutzter Fläche anderen Bodennutzungen zugeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nutzungsart „Ackerland“ hat im Jahr 2016 um 13 ha/Tag abgenommen. • Im Gegensatz zum Jahr 2015, in dem sogar eine geringe Zunahme von 1,1 ha/Tag für Grünland verzeichnet werden konnte, wurde für das Jahr 2016 wieder eine tägliche Abnahme von 7 ha/Tag registriert. 	

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 119 LANUV NRW</p>	
<p>02.07.2018</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV keine weiteren Anregungen zur Abgrenzung des Änderungsbereiches.</p> <p>Das LANUV weist schon jetzt darauf hin, dass sich durch den Tausch von Flächen im letzten Jahr wurden über zehn Änderungsverfahren diesbezüglich im Bereich der Bezirksregierung Münster durchgeführt - kein nachfolgender Bedarf für weitere ASB und/oder GEB-Flächen ergeben sollte, da gegen einen solchen Bedarf hier mit Blick auf die Inanspruchnahme von Freiraum erhebliche Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche sowie für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen richten werden auf der Grundlage der Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 des LEP NRW ermittelt.</p>
<p>Beteiligter: 134-ST WLW – Kreisverband Steinfurt</p>	
<p>02.07.2018</p> <p>Die Pläne der Bezirksregierung werden aus landwirtschaftlicher Sicht überwiegend positiv gesehen, Einwände dem Grunde nach werden nicht erhoben.</p> <p>Wir bitten jedoch hinsichtlich der vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen für die geplante Bodenversiegelung auf dem Gebiet Saer 01 (insgesamt 14 ha, überwiegend Grünland) soweit irgend möglich, keine Ackerflächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Bekanntlich steht die Landwirtschaft ohnehin unter erheblichem Flachendruck hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Jahr für Jahr sind deutliche Flächenverluste aus unterschiedlichsten Gründen zu verzeichnen. Von daher gilt es, jeden Quadratmeter landwirtschaftliche Nutzfläche, wenn möglich zu erhalten.</p> <p>Es wird von daher angeregt, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise Ausgleichsmaßnahmen werden an die Gemeinde Saerbeck weitergegeben.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>rund um Westladbergen stattfinden, sofern betroffene Grundstückseigentümer einverstanden sind. Dort sind durch das Sturmtief „Friederike“ weite Teile der dort stehenden Kieferbestände beschädigt bzw. zerstört worden. Unseres Erachtens sollte von daher jetzt die Möglichkeit genutzt werden, ohnehin zerstörte Kieferwaldbestände zu ernten und beispielsweise in höherwertigeren Laub-/Mischwald umzuwandeln bzw. wiederaufzuforsten um eine ökologische Aufwertung zu erreichen und anerkennen zu lassen. Selbstverständlich muss in diesen Fällen ein Einvernehmen mit betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden.</p> <p>Es sollte dann aus unserer Sicht vom Maßnahmenträger angestrebt werden, die so geschaffenen Ökopunkte von den Eigentümern der Forstbestände käuflich zu erwerben. So können Ausgleichsflächen für die geplante Bodenverdichtung geschaffen werden ohne wichtige und ohnehin rare Ackerflächen in Anspruch zu nehmen.</p>	
<p>Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH</p>	
<p>19.06.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 20. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck im Rahmen von Flächentauschen bestehen grundsätzlich keine Ein-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweis werden an die Gemeinde Saerbeck weitergeleitet.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>wände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Die Telekom wird im Rahmen der dem Regionalplan zugehörigen Bebauungspläne entsprechend Stellung nehmen.</p>	
<p>Beteiligter: 154 Straßen.NRW.</p>	
<p>03.01.2018</p> <p>Der Erweiterungsbereich Saer 01 befindet sich unmittelbar südlich der Bundesstraße 475 bzw. überdeckt die Bundesstraße. Der entsprechende Streckenabschnitt liegt außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Saerbeck (freie Strecke).</p> <p>Die Erschließung des geplanten Erweiterungsbereiches wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Strecke von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu neuen Anbindungen an die B 475 wird an die Gemeinde Saerbeck für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Ebenfalls darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Dies ist als Hinweis für die nachfolgenden Planverfahren zu verstehen.</p> <p>Abschließend weise ich noch auf darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), insbesondere Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone, in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Gegen die geplante Änderung der Gebiete Saer 02 und 03 bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte bitte ich bei der 20. Änderung des Regionalplans Münsterland sowie in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Von der Regionalniederlassung Münsterland werden keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	
Beteiligter: 220 Stadtwerke Emsdetten	
<p>03.07.2018</p> <p>Gegen die 20. Änderung des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster bestehen von Seiten der Stadtwerke Emsdetten GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 233 Amprion GmbH	
<p>07.06.2018</p> <p>Mit Schreiben vom 03.04.2018 haben wir zur o. a. 20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck eine Stellungnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Da unsere Belange weiterhin von der v. g. Regionalplanänderung nicht berührt werden, ist eine Teilnahme an dem möglichen Erörterungstermin am 26.07.2018 aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Schreiben vom 03.04.2018:</p> <p>Im Geltungsbereich der o. a. 20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	
<p>Beteiligter: 235 und 240 Open Grid und PLEdoc GmbH</p>	
<p>04.06.2018</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt 	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	

20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Privater Einwender: 001	
<p>03.07.2018</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans zwecks Ausweisung eines Siedlungsbereiches im Nordosten von Saerbeck wird ein „Paradies“ für Tiere (Fledermäuse, Störche, Fischreiher, Schwalben, etc.) zerstört. Diese Tiere nutzen tagtäglich die vorhandenen Pferdewiesen und Bäume sowie den Teich. Zurzeit ist hier der Hof Flothmann mit seiner Reithalle und den angrenzenden Pferdewiesen angesiedelt.</p> <p>Sollte hier das geplante Baugebiet entstehen würde vielen Tieren der Lebensraum genommen.</p> <p>Wir sprechen uns hiermit ausdrücklich gegen die Änderung des Regionalplans zur Erweiterung eines Al-gemeinen Siedlungsbereiches im Nordosten der Ortslage (SAER 01) aus und bitten andere Möglichkeiten (Flächen) in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Den Anregungen zur Wahl einer anderweitigen ASB Erweiterung wird nicht gefolgt. Der 20. Regionalplanänderung ging eine Überprüfung des Siedlungsrandes von Saerbeck nach umsetzbaren Wohnbauentwicklungsmöglichkeiten durch die Verwaltung der Gemeinde Saerbeck voraus. Vorhandene Siedlungsbereiche im Regionalplan wie auch im Flächennutzungsplan vor allem eigentumsrechtlichen und immisionsschutzrechtlichen Gründen nicht verfügbar bzw. umsetzbar.</p> <p>Da ein Bedarf und eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland besteht, hat die Gemeinde die Änderung des Regionalplans zur Festlegung des ASB Saer 01 im Rahmen eines Flächentausches beantragt. Die Eigentümer der Flächen haben signalisiert, dass sie Flächen der Gemeinde Saerbeck für die weitere Ortsentwicklung zur Verfügung zu stellen würden.</p> <p>Der Regionalplanänderungsantrag wurde mit dem Wissen der Gemeinde Saerbeck gestellt, dass damit eine Weiterführung des Reitbetriebes in der jetzigen Form an dem Standort nicht dauerhaft möglich sein wird. Die Gemeinde ist bemüht, einen alternativen Standort zur Verlagerung des Reitbetriebes zu finden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren hat sich die Gemeinde mit möglichen Umweltauswirkungen und damit einhergehenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auseinandersetzen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB haben dann Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zu den konkreten Planungen Stellung zu nehmen.</p>

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 20. Änderung des Regionalplans
Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

(Stand: 24.09.2018)

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
46	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
48	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
55	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greif-Str. 195 47803 Krefeld

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 20. Änderung des Regionalplans
Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

(Stand: 24.09.2018)

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 20. Änderung des Regionalplans
Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

(Stand: 24.09.2018)

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
220	Stadtwerke Emsdetten	Moorbrückenstraße 30 48282 Emsdetten
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven